

Stellungnahme zur Vernehmlassung

- zum Bundesbeschluss zur Schaffung einer Verfassungsgrundlage für Vorschriften zur Prävention von Straftaten gegen Kinder, Jugendliche und andere besonders schutzbedürftige Personengruppen.
- zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot.

1 Allgemeine Bemerkungen

Als zweitgrösster Kinder- und Jugendverband der Schweiz und als Mitglied der Kinderlobby Schweiz sowie des Dachverbandes der Schweizerischen Jugendverbände (SAJV) unterstützt Jungwacht Blauring Massnahmen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen.

Insbesondere begrüssen wir den Schutz vor jeder Form physischer oder psychischer Gewaltanwendung. Entsprechend erachtet Jungwacht Blauring den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Pädokriminalität als überaus relevantes Thema und findet es wichtig, dass dieses Anliegen im Rahmen dieser Vernehmlassung diskutiert werden kann.

Jungwacht Blauring ist Mitglied der Fachstelle mira (www.mira.ch), welche präventiv gegen sexuelle Ausbeutung im Freizeitbereich arbeitet. Die Leitenden von Jungwacht Blauring erfahren in Ausbildungskursen, wie mit Grenzverletzungen umzugehen ist, wie die Fachstelle mira unterstützen kann und wie Grenzverletzungen präventiv verhindert werden können.

Dazu besteht in Jungwacht Blauring die Fachgruppe Grenzen (www.grenzen.jubla.ch), welche den Verband in diesem Bereich unterstützt und Ausbildungsmodule anbietet. Leitende in unserem Verband werden geschult und sensibilisiert. Mit der Selbstverpflichtung der Fachstelle mira verpflichten sich unsere Leitenden zum Schutz vor Ausbeutung der Kinder.

2 BV Art 123 Absatz 4 (neu)

Wir begrüssen den Bundesbeschluss zur Schaffung dieser neuen Kompetenznorm. Damit wird es möglich, dass der Bund flächendeckend Vorschriften erlassen kann, welche pädokriminelle Straftaten gegen Kinder und Jugendliche verhindern helfen.

StGB, Art. 67 (Tätigkeitsverbot)

Jungwacht Blauring begrüsst auch die Ausdehnung des bestehenden Berufsverbotes auf ein Tätigkeitsverbot, welches auch das Engagement im Freizeitbereich mit einschliesst. Kinder und Jugendliche stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren erwachsenen Bezugspersonen – beispielsweise zu ihren Eltern, Lehrerinnen und Lehrern oder Begleitpersonen und Leitenden in einem Verein. Diese Abhängigkeit kann überall

zu heiklen Situationen führen – auch im Jugendverband, im Fussballclub, in der Guggenmusik oder im Schwimmverein.

StGB, Art. 371a (neu)

So sehr sich Jubla Schweiz als Anwalt der Interessen der Kinder und Jugendlichen für eine wirksame Prävention vor Pädokriminalität einsetzt, so sehr stellt sie als grosser Jugendverband (30'000 Mitglieder) die in Art. 371a vorgeschlagenen Vollzugsbestimmungen in Frage. Wir können diese Umsetzung aus folgenden Gründen nicht befürworten:

Fehlende Wirkungsorientierung

Ein Strafregisterauszug sagt nur aus, ob jemand in ein Gerichtsverfahren involviert war, und ob die betreffende Person als schuldig befunden wurde. Bei pädokrminellen Straftaten aber ist dies grundsätzlich sehr selten der Fall: Nach wie vor werden die meisten Vorfälle nicht angezeigt, zu einer Verurteilung des Täters bzw. der Täterin kommt es darüber hinaus selten. Fachstellen der Opferhilfe rechnen mit nur rund 5 % Verurteilungen von sexuellen Straftäterinnen und -tätern. Gibt es im Strafregisterauszug einer Person keinen entsprechenden Eintrag, heisst das also noch lange nicht, dass er oder sie im Hinblick auf Pädokriminalität tatsächlich einen tadellosen Leumund hat.

Die obligatorische Einforderung und Prüfung des Strafregisterauszuges führt also zu einem nur scheinbaren Schutz und ist somit für die wirkungsvolle Prävention irrelevant. Aus Sicht von Jungwacht Blauring müssen aber die neu zu bestimmenden Massnahmen für die Prävention pädokrminellen Verhaltens tatsächlich geeignet sein. Und der nachhaltige Schutz von Kindern und Jugendlichen im ausserberuflichen Bereich wird nach unserer Meinung nur dann erreicht, wenn die Freizeitorganisationen für die Thematik sensibilisiert sind und die dortigen Akteurinnen und Akteure befähigt werden, in kritischen Situationen richtig und wirksam zu handeln. Die soziale Sicherheit und Kontrolle ist in unserem Verband stark verankert.

Unmöglichkeit der Umsetzung

Organisationen des Freizeitbereichs sollen neu dazu verpflichtet werden, von Personen, welche Betreuungsaufgaben für Kinder und Jugendliche übernehmen, einen speziellen Strafregisterauszug zu verlangen. Aus Sicht von Jungwacht Blauring ist es uns aus verschiedenen Gründen nicht zumutbar, diese Vorschrift umzusetzen:

- Die Ortsgruppen (Scharen) basieren ausschliesslich auf Freiwilligenarbeit. Aus Sicht von Jungwacht Blauring ist es falsch, diese zeitlich und moralisch ohnehin schon sehr engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten. Organisatorisch ist dies ein Ding der Unmöglichkeit, irgendwie so was noch einbauen.
- Wir möchten nicht Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzug übernehmen, sondern präventiv wirken. Im Umfeld der Kinder- und Jugendverbände wäre eine Übertragung von solchen Aufgaben besonders problematisch, da dort vielfach Jugendliche oder junge Erwachsene die Hauptverantwortung tragen. Aus

Sicht von Jungwacht Blauring sind sie nicht die geeigneten Akteurinnen und Akteure zur Überprüfung von Strafregisterauszügen im Hinblick auf pädokriminelle Straftaten.

- Die Überprüfung der Auszüge kann nicht einfach an eine übergeordnete Stelle delegiert werden, da diese nicht über genügend Ressourcen verfügen würde, um diese Aufgabe zu erfüllen. In Jungwacht Blauring nehmen pro Jahr 3'000 Jugendliche neu eine Tätigkeit als Leitungsperson auf. Die Überprüfung der Auszüge für all diese Personen würde für die betroffenen Stellen zu einem nicht zu bewältigenden zusätzlichen Aufwand führen. Ein Aufwand, dessen Rechtfertigung zu bezweifeln ist, da einerseits – wie oben dargelegt – die Wirksamkeit der Massnahme in Frage zu stellen ist und da andererseits die Ressourcen der Vereine der ausserschulischen Jugendarbeit für die Aufgaben, die sie zu bewältigen haben, ohnehin schon äusserst knapp sind resp. meistens ehrenamtlich geleistet werden. Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft (Arbeitgeberinnen und -geber) sind gemäss erläuterndem Bericht gross – nicht bedacht wurde dabei offenbar, wie stark dieser Mehraufwand im Freizeitbereich das ohnehin schon stark beanspruchte Milizsystem zusätzlich belasten würde.
- Die Missachtung der Pflicht, vor dem Einsatz einer Person für bestimmte Tätigkeiten einen Strafregisterauszug einzuholen, soll sanktioniert werden. Nach Meinung von Jungwacht Blauring sind hierbei grosse Lücken in der Umsetzung nicht zu vermeiden: Die Ortsgruppen funktionieren sehr autonom – für übergeordnete Stellen ist nicht kontrollierbar, ob neue Leitende ihre Aufgabe angetreten haben, ob dafür der Auszug angefordert, und wenn ja, ob er überprüft wurde. Es stellt sich also die Frage, wer bei den schätzungsweise 500 Ortsgruppen bei Jungwacht Blauring kontrolliert, ob jede neue Leitungsperson einen Auszug beantragt hat und ob dieser auch geprüft wurde. Was passiert mit ehrenamtlich Tätigen, welche nur für einen kurzen Einsatz im Verband tätig sind (Köche/Köchinnen in Lagern, Helfende an Anlässen usw.)? Muss auch für diese konsequenterweise ein Auszug eingefordert werden, bedeutet dies einen riesigen Aufwand.
- In Jugendverbänden leiten und betreuen Jugendliche oder junge Erwachsene die Teilnehmenden. Aufgrund ihres Alters muss man davon ausgehen, dass pädokriminelle Taten in den Jugendverbänden in der Regel von Ersttätern verübt werden. In diesem Fall nützt der Strafregisterauszug nichts. Mit der Massnahme verhindert man nur Rückfälle – Ersttaten können nicht verhindert werden.
- In den Jugendverbänden ist die soziale Kontrolle wirksamer als die nicht durchführbare Kontrolle durch Strafregisterauszüge. Zentral ist, dass sich die Leitenden ihrer Verantwortung bewusst sind.

Schlussbemerkung

Die gesetzliche Verankerung eines scheinbaren Schutzes, wie es mit der obligatorischen Einforderung eines erweiterten Strafregisterauszuges vorgesehen ist, macht wenig Sinn. Aus der Sicht von Jungwacht Blauring ist die Investition in die Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit der betreffenden Organisationen im Freizeitbereich am wichtigsten. Wir haben den Handlungsbedarf bereits erkannt und haben uns mit dem Beitritt zum Verein mira selber Auflagen auferlegt. Dazu gehören die Erarbeitung von internen Richtlinien zur Prävention von und Intervention bei sexueller Ausbeutung, die Sensibilisierung unserer Leitungspersonen in unseren Aus- und Weiterbildungen, die Bereitstellung geschulter Anlaufstellen auf Verbands- und Vereinsebene (Kontaktpersonen) sowie der Beizug externer Fachpersonen im Fall eines Verdachts.

Jungwacht Blauring leistet viel in der Prävention und in der Ausbildung ihrer Leitenden. Wir sind überzeugt mit diesen Massnahmen auch in Zukunft die Kinder vor Übergriffen so gut als möglich zu schützen. Der Nutzen der Prävention und der Sensibilisierung ist bedeutender als die Auflage zum Verwaltungsapparat mit beschränkter Wirkung.